



Jugendordnung

Der Verein gibt sich folgende Jugendordnung. Alle Paragraphen müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden. Es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§ 1 Kinder- und Jugendschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt ist oberstes Leitziel des TSV Kuppingen 1936 e.V.. Daher wird jede Form von Gewalt im Verein, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt.

Schwerwiegende Verstöße von Mitgliedern gegen dieses Prinzip können zum Ausschluss aus dem Verein und/oder zum Entzug von Lizenzen führen.

Beim TSV Kuppingen 1936 e.V. wird der Kinder- und Jugendschutz wie folgt umgesetzt.

Für alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinsmitarbeiter (Trainer und Betreuer) gilt:

1. Ehrenkodex

Der Ehrenkodex muss unterschrieben und eingehalten werden.

2. Erweitertes Führungszeugnis oder Unbedenklichkeitsbescheinigung

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) oder eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung (nicht älter als drei Monate) muss den Präventionsbeauftragten zur Einsicht vor Amtsantritt vorgelegt werden, wodurch nachgewiesen werden muss, dass keine Straftat im Sinne §72a des SGB VIII vorliegt. Sollte eine ehren- und nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage in der Kürze nicht möglich ist, dann ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben. Diese Selbstverpflichtungserklärung ist max. zwei Monate gültig, ehe dann spätestens das erweiterte Führungszeugnis oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden muss. Dieser Nachweis muss alle fünf Jahre wiederholt werden.

3. Informationsveranstaltungen

Der TSV bietet den Jugendleitern, Jugendtrainern und Betreuern in bestimmten Zeitabständen eine Informationsveranstaltung an, um den richtigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu fördern wie auch der sexuellen Gewalt im Verein vorzubeugen. Eine Teilnahme ist erwünscht.

Zu 1. und 2.: Personen, welche diese Regelung nicht einhalten, dürfen beim TSV Kuppingen keine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausführen.

Präventionsbeauftragte beim TSV Kuppingen

Im Verein gibt es zwei Präventionsverantwortliche (eine weibliche und eine männliche Person).

Die Präventionsbeauftragten werden vom Vorstand ernannt, und können auch durch den Vorstand entlassen werden.



Jugendordnung

Die Präventionsbeauftragten des TSV Kuppingen 1936 e.V. müssen nachbesetzt werden, wenn Einzelne ausscheiden. Die Nachhaltigkeit eines Schutzkonzepts lebt davon, dass der Prozess der Prävention nicht abgebrochen wird. Mit der Benennung der Präventionsbeauftragten ist der Vorstand jederzeit bereit, diese zwei Personen in Ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die Aufgaben der beiden Präventionsverantwortlichen umfassen folgende Themen:

1. Die Präventionsbeauftragten sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten, nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein.
2. Die Präventionsbeauftragten halten Kontakte und Netzwerke zu Fachkräften der regionalen Sportbünde sowie zu anderen Fachstellen (z.B. Tamar), die sich mit der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt befassen.
3. Die Präventionsbeauftragten koordinieren Präventionsmaßnahmen im Verein (z.B. Organisation von Workshops, Infoveranstaltungen für Jugendleiter, Jugendtrainer und Betreuer).
4. Die Präventionsbeauftragten sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen.
5. Die Präventionsbeauftragten stellen sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer und Jugendbetreuer den Ehrenkodex unterschrieben haben. Der originalunterschriebene Ehrenkodex wird bei den Präventionsbeauftragten abgelegt.
6. Die Präventionsbeauftragten stellen sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer und Jugendbetreuer ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt haben. Sollte keine Unbedenklichkeit bzgl. sexualisierter Gewalt gegeben sein, informieren sie den Vorstand damit die Freistellung der Person eingeleitet wird. Die Präventionsbeauftragten erstellen zu jedem vorgelegten Dokument ein Archivierungsprotokoll. Der Nachweis muss alle fünf Jahre wiederholt werden.

Verstöße

Verstöße gegen das Verbot von jeder Form von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen werden vom Verein als schwerwiegend angesehen und haben ggf. einen Ausschluss aus dem Verein bzw. einen Lizenzentzug zur Folge.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 03.08.2021 vom Vereinsrat beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Jugendordnungen.